

Öffentliche Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023

1. Steuerfestsetzung

Gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes in der Fassung vom 07.08.1973 (BGBl. I, Seite 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.09.2005 (BGBl. I, Seite 2676), wird die Grundsteuer für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2023 die gleiche Grundsteuer wie für das Kalenderjahr 2022 an die Gemeinde March zu entrichten haben, hiermit öffentlich festgesetzt.

Mit dem Tag dieser Bekanntmachung treten für die genannten Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr 2023 zugegangen wäre.

2. Zahlungsaufforderung

Die Grundsteuer 2023 ist zu den in dem zuletzt zugesandten Grundsteuerbescheid oder Grundsteuer-Änderungsbescheid in dem Feld „Raten Folgejahr“ angegebenen Fälligkeitszeitpunkten zu entrichten oder, wenn ein Antrag auf jährliche Zahlung gestellt wurde, zum 01.07. zu zahlen.

Künftig eintretende Änderungen in der Steuerhöhe werden den einzelnen Steuerpflichtigen oder deren Vertreter/Vertreterin jeweils durch Grundsteuer-Änderungsbescheide mitgeteilt.

Der zuletzt erteilte Grundsteuerbescheid kann vom Grundstückseigentümer/ von der Grundstückseigentümerin oder seinem Vertreter/ seiner Vertreterin bzw. Zustellungsbevollmächtigten bei der Gemeindeverwaltung March -Steueramt-, Am Felsenkeller 2, 79232 March eingesehen werden.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch bei der Gemeinde March, Am Felsenkeller 2, 79232 March erhoben werden.

Hinweis:

Der Widerspruch hat gem. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

March, den 03.02.2023

Mursa, Bürgermeister